



LS 2014 Drucksache 12

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Anträge von Kreissynoden
an die Landessynode**

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

a) ANTRÄGE AN DIE LANDESSYNODE 2014

1. Kirchenkreis Aachen

Die Kreissynode macht sich die Position der Regionalsynode im Grundsatz zu Eigen und leitet den Antrag an die Landessynode weiter.

Beschlusstext der „Regionalsynode Energie“ der Kirchenkreise Aachen, Jülich, Köln-Nord und Krefeld unter Beteiligung des Kirchenkreises Gladbach-Neuss vom 13. September 2013:

1. Mit Sorge nimmt die Regionalsynode wahr, dass RWE zielstrebig ein neues Kraftwerk auf bisher unbebautem Gelände in Niederaußem plant. Eine entsprechende Vorlage liegt dem Regionalrat vor.
Die Planung und den Bau neuer Kohlekraftwerke lehnt die Regionalsynode ab. Sie spricht sich darum klar gegen jedes weitere Kraftwerk aus. Auch den Aufschluss weiterer Tagebaue lehnt die Regionalsynode ab. Beides ist nicht vereinbar mit dem Schutz der Menschen und der Mitwelt.
2. Die Regionalsynode erinnert daran, dass der Betrieb von Tagebauen unmittelbar verknüpft ist mit der großflächigen Zerstörung von Landschaft und kostbaren Böden, mit der Zerstörung von Grundwasservorkommen und der zwangsweisen Umsiedlung ganzer Dörfer. Die unwiderrufliche Zerstörung einer Kulturlandschaft, die über hunderte von Jahren gepflegt wurde, kann nicht weiter hingenommen werden.
3. Die Regionalsynode bekräftigt die Kernpunkte der Kirchenleitung „für ein nachhaltiges Energiekonzept“ und fordert einen konsequenten Kohleausstieg.
Die bestehenden Braunkohlekraftwerke dürfen ihre Funktion als sogenannte »Brückentechnologie« nur noch für eine begrenzte Übergangszeit haben. Sie sind durch die Energieproduktion aus regenerativen Energiequellen und Energieeffizienz sowie Energiesuffizienz zu ersetzen.
4. Die politischen Entscheidungen über ein schlüssiges Konzept zur Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen um 80 % bis zur Mitte des Jahrhunderts müssen endlich getroffen werden. Die Menge der Förderung der zu verstromenden Kohle muss demnach drastisch reduziert werden. Neue Kohlekraftwerke mit einem höheren Wirkungsgrad bei gleichbleibenden Fördermengen lösen das Problem nicht.
5. Die »Regionalsynode Energie« erinnert an die zwischen RWE/Rheinbraun und der Landesregierung getroffene Vereinbarung

von 1994 als »Maßnahme zum rationelleren und sparsameren Umgang mit Energie und zur verstärkten Nutzung regenerativer Energie«¹.

Diese sah eine durch Kraftwerkserneuerung herbeizuführende Reduzierung der zu fördernden Kohle - bei maximal gleichbleibender Strommenge - vor, wurde aber in ihr Gegenteil verkehrt, in dem der Kraftwerksausbau zu höheren Kohlefördermengen und höherem CO₂ Ausstoß führte.

Die Regionalsynode mahnt eine längst fällige Reaktion der Landesregierung als einer der Vertragspartner an, damit die Vereinbarung endlich umgesetzt wird und die Reduzierung des CO₂ Ausstoß eingeleitet wird.

6. Die Abscheidung und Speicherung von CO₂ lehnt die Energiesynode ab, weil die Ablagerung nicht sicher und der Transport zu möglichen Lagerstätten zu gefährlich sind.

7. Die Regionalsynode fordert, dass an allen Tagebauen und Kraftwerkstandorten die Gesamtemissionen gemessen werden.

Die Reinheit der Luft, wie im Raumordnungsgesetz § 2 gefordert, ist anzustreben.

Der vorzeitige Tod von Menschen durch die Emissionen deutscher Kohlekraftwerke kann nicht hingenommen werden.

8. Die Regionalsynode teilt die Sorgen der Beschäftigten um ihre Arbeitsplätze. So wie die Menschen, die ihre Heimat verloren haben, von der evangelischen Kirche begleitet wurden in ihrem Schmerz, wird die evangelische Kirche jetzt auch im schmerzlichen Prozess der Umstrukturierung die Menschen begleiten wollen und sich für sozialverträgliche Strukturanpassungen stark machen.

Die »Regionalsynode Energie« mahnt in diesem Zusammenhang an, dass eine kurzfristige, auf Gewinnmaximierung orientierte Geschäftspolitik des Konzerns ein Ende haben muss, deren Folgen auf die Beschäftigten, die jetzt entlassen werden, verlagert wurde. Die Regionalsynode fordert eine verantwortliche, weitsichtige Beschäftigungsperspektive hin zu einem nachhaltigen Strukturwandel ein. Die politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen werden aufgefordert, den Strukturwandel jetzt einzuleiten. Die evangelische Kirche wird sich, wie in Jahren zuvor, aktiv an der Entwicklung von regionalen Arbeitsmarktkonzepten beteiligen.

9. Die „Regionalsynode Energie“ bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, sich die Position der Regionalsynode zu Eigen zu machen.

(Beschluss vom 15./16.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

¹ Diese Vereinbarung wurde bestätigt in einem Brief des Ministeriums für »Wirtschaft, Mittelstand und Technologie« sowie des Ministeriums für »Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft« des Landes Nord-Rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1994, unterschrieben von den Ministern Einert und Matthiesen.

2. Kirchenkreis Altenkirchen

Die Kreissynode Altenkirchen bittet die Landessynode die Büchereifachstelle der Evangelischen Büchereien im Rheinland, Düsseldorf, nicht zu schließen.

(Beschluss vom 08./09.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

3. Kirchenkreis Bonn

Die Kreissynode unterstützt solidarisch den Beschlusstext der „Regionalsynode Energie“ der Kirchenkreise Aachen, Jülich, Köln-Nord und Krefeld (unter Beteiligung des Kirchenkreises Gladbach-Neuss) bei der nächsten Landessynode.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Beschlusstext der „Regionalsynode Energie“ der Kirchenkreise Aachen, Jülich, Köln-Nord und Krefeld unter Beteiligung des Kirchenkreises Gladbach-Neuss vom 13. September 2013 - siehe lfd. Nr. 1 (Antrag der Kreissynode Aachen)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

4. Kirchenkreis Düsseldorf

Die Landessynode möge beschließen die EKD zu bitten, sich gegenüber der Bundesregierung über eine Änderung der Praxis der Visavergabe einzusetzen, damit gewährleistet wird, dass

1. Eine Visumsvergabe im Rahmen des ökumenischen Austausches grundsätzlich ermöglicht und nicht verhindert wird und bestimmte Gruppen wie Jugendliche nicht durch die Kriterien der Vergabe von vornherein vom Austausch ausgeschlossen sind;
2. Die Visavergabe im Rahmen transparenter und praktikabler Verfahren geschieht, die für die Beteiligten keine unüberwindbaren oder unkalkulierbaren finanziellen und administrativen Hürden bilden sowie für die Antragsteller zumutbar sind;
3. Die Verantwortung über eine endgültige Entscheidung zur Visavergabe im Rahmen der Schengenhauspraxis nicht an andere Staaten delegiert wird, sondern bei Deutschland bzw. den deutschen Botschaften verbleibt.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung auf der nächsten Synode in 2015 über Ergebnisse und Fortschritte bei der Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Beschlussvorschlag siehe lfd. Nr. 8 (Antrag der Kreissynode Düsseldorf)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

5. Kirchenkreis Düsseldorf

Die Kreissynode Düsseldorf bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Mitarbeitervertretungsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass für die Ausführung des Amtes als Sprecherin oder Sprecher der regionalen Mitarbeitervertretungen und für die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Mitarbeitervertretungen sowie an denen des Gesamtausschusses den Mitarbeitervertretenden entsprechend Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren ist.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

6. Kirchenkreis Düsseldorf

Die Landeskirche wird aufgefordert, umgehend und unverzüglich das eingesetzte Softwarepaket so zur Verfügung zu stellen, dass die Verwaltungsämter ordnungsgemäß arbeiten können.

Alternativ wird der landeskirchenweite Systemwechsel oder die Freigabe der Software beantragt.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

7. Kirchenkreis Düsseldorf

1. Die Synode des Kirchenkreises Düsseldorf stellt fest, dass durch die gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungen der SEP und AfA in absehbarer Zeit eine finanzielle Notlage in den Gemeinden und im Kirchenkreis entsteht.

2. Die Landessynode wird gebeten, die entsprechende Gesetzeslage zu überprüfen und zeitnah Lösungen für das Problem herbeizuführen.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

8. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Unsere Kirche versteht sich als Teil der Gemeinschaft von Christinnen und Christen in aller Welt. Ökumenische Partnerschaften mit Gemeinden, Kirchenkreisen und Kirchen auch in ärmeren Ländern gehören zu den Wesensäußerungen unserer Kirche.

Das Schengenhaus in Kinshasa hat unter belgischer Federführung die Bedingungen für die Erteilung eines Visums zur Einreise nach Europa drastisch verschärft. Da es als Modellprojekt für die Einrichtung weiterer „Schengenhäuser“ gedacht ist, sind auch Partnerschaften in anderen Ländern betroffen. Die Verschärfungen betreffen insbesondere Menschen aus ärmeren Ländern.

Das Auswärtige Amt hat seine Hilfe angeboten. Es „unterstützt den kirchlichen Austausch ausdrücklich und ist gerne bereit, die Planung von Delegationsreisen erforderlichenfalls früh zu begleiten. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn es sich um Herkunftsländer handelt, in denen das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen als schwierig eingeschätzt wird und Ablehnungen häufig sind.“ (zit. aus dem Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt Cornelia Pieper an das Mitglied des Europäischen Parlamentes, Dr. Peter Liese, vom 7.6.2013).

1. Die Kreissynode Düsseldorf-Mettmann bittet die Landessynode, sich dafür einzusetzen, dass Gemeinden und Kirchenkreise in Deutschland ihre ökumenischen Gäste auch in Zukunft noch nach Deutschland einladen können.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, in einem ersten Schritt das Gesprächsangebot des Auswärtigen Amtes aufzugreifen und ein Verfahren zu verabreden, das eine Visaerteilung für ökumenische Gäste zu zumutbaren Bedingungen sicherstellt.
3. Sie bittet die Kirchenleitung, nach Möglichkeit Katholische Kirche in Deutschland als Partnerin für dieses Anliegen zu gewinnen.
4. Sie bittet die Kirchenleitung, die Erfahrungen mit der geplanten Delegationsreise des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann über das Auswärtige Amt in den Evaluationsprozess des „Pilotprojekts“ Schengenhaus Kinshasa einzubringen.

(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 22.10.2013:

Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann an die Landessynode zur Visaproblematik wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung überwiesen mit dem Ziel, unter Einbeziehung des von Dr. Motte von der Vereinten Evangelischen Mission erarbeiteten Vorschlags (Schreiben der VEM vom 02.10.2013²) einen entsprechenden Beschlussvorschlag für die Landessynode 2014 vorzubereiten.

² Das Schreiben der VEM vom 02.10.2013 liegt vor und kann bei Bedarf zur Verfügung werden.

Begründung:

Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann greift am Beispiel des Kongo die vielfach beobachtete Entwicklung einer verschärften Visapolitik im Rahmen von Partnerschaftsreisen auf. Die Vereinte Evangelische Mission, die ihrerseits diese Erfahrungen in vielfacher Weise in der Reisepraxis ihrer Mitgliedskirchen gemacht hat, hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und schlägt ebenfalls eine unterstützende Beschlussfassung der Landessynode 2014 vor. Die bereits geleistete Arbeit der VEM soll in den Prozess innerhalb der rheinischen Kirche eingebunden und genutzt werden. Daher wird die im Beschlussantrag formulierte Vorgehensweise vorgeschlagen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode bittet die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gegenüber der Bundesregierung sich für eine Änderung der Praxis der Visavergabe in Ländern wie der Demokratischen Republik Kongo einzusetzen damit gewährleistet wird, dass
 - a) eine Visumvergabe im Rahmen des ökumenischen Austausches grundsätzlich ermöglicht und nicht verhindert wird und bestimmte Gruppen wie Jugendliche nicht durch die Kriterien der Vergabe von vornherein vom Austausch ausgeschlossen sind;
 - b) die Visavergabe im Rahmen transparenter und praktikabler Verfahren geschieht, die für die Beteiligten keine unüberwindbaren oder unkalkulierbaren finanziellen und administrativen Hürden bilden sowie für die Antragsteller zumutbar sind.
 - c) die Verantwortung über eine endgültige Entscheidung zur Visavergabe im Rahmen der Schengenhause Praxis nicht an andere Staaten delegiert wird, sondern bei Deutschland bzw. den deutschen Botschaften verbleibt.Die Landessynode bittet die Kirchenleitung auf der nächsten Landessynode in 2015 über Ergebnisse und Fortschritte bei der Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.
2. Die Vorlage wird an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) überwiesen.

Beschlussbegründung:

Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann greift am Beispiel des Kongo die vielfach beobachtete Entwicklung einer verschärften Visapolitik im Rahmen von Partnerschaftsreisen auf. Die Vereinte Evangelische Mission hat ihrerseits diese Erfahrungen in vielfacher Weise in der Reisepraxis ihrer Mitgliedskirchen gemacht und sich intensiv mit der Thematik beschäftigt.

Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann an die Landessynode zur Visaproblematik wurde durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 22.10.2013 an den Ständigen Ausschuss für

Öffentliche Verantwortung überwiesen mit dem Ziel, unter Einbeziehung des von Dr. Motte von der Vereinten Evangelischen Mission erarbeiteten Vorschlags (Schreiben der VEM vom 02.10.2013²) einen entsprechenden Beschlussvorschlag für die Landessynode 2014 vorzubereiten.

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung hat sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 18.11.2013 befasst und schlägt o.g. Beschlussantrag vor.

Die Vorlage soll in Drucksache 12 b) aufgenommen werden.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2013 mit der Vorlage befasst und entsprechend beschlossen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

9. Kirchenkreis Duisburg

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Prozess der Verwaltungsfusion, der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens, der Arbeit an den zahlreichen Reformvorhaben und den sich verändernden Bedingungen für kirchliche Arbeit bittet die Synode des Kirchenkreises Duisburg die Landessynode:

Unabhängig davon, dass die genannten Prozesse und Vorhaben für die Zukunftsgestaltung unserer Kirche notwendig sind, haben sie in ihrer Planung wie in der Durchführung zu einer erheblichen und bedenklichen finanziellen wie personellen Belastung für den Kirchenkreis und für die Gremien im Kirchenkreis geführt. Die Kreissynode ist der Auffassung, dass es einer gesamtkirchlichen Anstrengung bedarf, um Konsequenzen aus dieser Entwicklung ziehen zu können.

Dazu gehört:

- Reformvorhaben erst nach präziser Kostenkalkulation auf allen Ebenen zu beschließen;
- Reformvorhaben unter Berücksichtigung der mit ihrer Umsetzung verbundenen Belastungen vor dem Hintergrund der personellen Ressourcen zu planen;
- einzelne Reformvorhaben im Zusammenspiel anderer gleichzeitig durchzuführender oder geplanter Vorhaben zu entwickeln;
- den Anforderungen, die mit der Umsetzung eines Reformvorhabens verbunden sind, mehr Aufmerksamkeit zu widmen,
- aus der erkennbaren Gefahr des Scheiterns eines Reformprozesses rechtzeitig die Konsequenz des Abbruches zu ziehen.

(Beschluss vom 08./09.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

10. Kirchenkreis Essen

Die Landessynode wird gebeten, unter sozialetischen Gesichtspunkten Eckpunkte des demografischen Wandels in Stadt und Land zu erarbeiten, Auswirkungen auf Kirche und Gesellschaft zu beschreiben und den verschiedenen kirchlichen Ebenen zur Verfügung zu stellen.

(Beschluss vom 24./25.05.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

11. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Die landeskirchliche Büchereifachstelle soll nicht zum Ende des Jahres 2015 geschlossen werden, sondern weiter – auch über das Jahr 2022 hinaus – existent sein.

(Beschluss vom 09.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

12. Kirchenkreis Godesberg-Voreifel

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel bittet die Landessynode, die zentralen Arbeitsbereiche des „Hauses Gottesdienst und Kirchenmusik“ (insbesondere Gottesdienst-Beratung; Kirche mit Kindern / Kindergottesdienst; Prädikantenarbeit; Kirchenmusik) weiterhin für ihre Arbeit angemessen auszustatten.

(Beschluss vom 09.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

13. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode Jülich schließt sich dem Antrag der »Regionalsynode Energie« an und bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, sich diese Position ebenfalls zu Eigen zu machen.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Beschlusstext der „Regionalsynode Energie“ der Kirchenkreise Aachen, Jülich, Köln-Nord und Krefeld unter Beteiligung des Kirchenkreises Gladbach-Neuss vom 13. September 2013 - siehe lfd. Nr. 1 (Antrag der Kreissynode Aachen)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

14. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode Jülich spricht sich mit der im Anhang befindlichen Stellungnahme für die Änderung des Dritten Weges aus. Die notwendigen Änderungen sollen nicht nur dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes Rechnung tragen, sondern auch die organisatorische Einbindung von „Gewerkschaften auf Augenhöhe“ gewährleisten.

Insbesondere sollte geprüft werden, wie das Streikrecht als Menschenrecht Aufnahme in den Dritten Weg finden kann.

(Anmerkung: Der Anhang zu dem Beschluss der Kreissynode Jülich „Stellungnahme zum umstrittenen „Dritten Weg““ liegt vor und kann bei Bedarf zur Verfügung werden.)

(Beschluss vom 16.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

15. Kirchenkreis Kleve

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, folgende Änderungen am Verwaltungsstrukturgesetz zu beschließen:

Zur pflichtgemäßen Erfüllbarkeit von Pflicht- und Wahlaufgaben werden die §§ 8, 9, 10 und 23 VerwG wie folgt zusammengefasst:

§ 8 Pflicht- und Wahlaufgaben

- (1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:
 - a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane
 - b) Personalwesen
 - c) Finanz- und Rechnungswesen
 - d) Bau- und Liegenschaften
 - e) Meldewesen
 - f) Friedhofswesen
 - g) Kindertagesstätten
 - h) IT-Angelegenheiten
- (2) Die verwalteten Körperschaften können bei ihrer Kreissynode beantragen, der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung zu übertragen. Hierbei ist zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.
- (3) Die jeweilige Kreissynode legt für die Kirchengemeinden ihres Bereiches verbindlich fest, welche Leistungen Pflicht- und Wahlaufgaben im Einzelnen umfassen und ist für die jeweilige Finanzierbarkeit verantwortlich.
- (4) Für diejenigen Aufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, ist durch das zuständige Leitungsorgan zu regeln, durch

wen diese Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. durch ein örtliches Gemeindebüro, durch Kirchmeister oder durch andere ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende. Diese Mitarbeitenden sind durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu qualifizieren. Neue Mitarbeitende sollen durch die gemeinsame Verwaltung eine Einführung in die Verwaltungsabläufe erhalten).

- (5) Zur pflichtgemäßen Erfüllbarkeit von Pflicht- und Wahlaufgaben muss eine gemeinsame Verwaltung eine angemessene Organisationsgröße und insbesondere die notwendige Fachlichkeit aufweisen. Hierbei gilt der Finanzierungsvorbehalt gemäß § 12.

§ 9 entfällt

§ 10 entfällt

§ 23 entfällt

(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 28 (Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

16. Kirchenkreis Kleve

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, folgende Änderungen am Verwaltungsstrukturgesetz zu beschließen:

§ 12 VerwG wird in Ziff. (1) durch Ziff. I. 1. Absatz 2 des Beschlusses 34 LS 2012 ergänzt:

§ 12 Finanzierung, Wirtschaftsführung

„(1) [...] Die Strukturen der Verwaltung müssen hierfür so gestaltet sein, dass ein möglichst gutes Verhältnis von Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Hierzu gehört, dass Instrumente geschaffen werden, die die Überprüfbarkeit von Effizienz möglich machen und Grundlage für kirchliche Anpassungsprozesse bei zurückgehender Finanzkraft sein können.“

Die Kirchenleitung wird hiermit beauftragt, diesen Beschluss der LS 2012 bis zur Landessynode 2015 umzusetzen. Hierzu zählt auch der Nachweis, dass die Verwaltungen von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden durch das VerwG tatsächlich schlanker, effizienter und kostengünstiger arbeiten können. Ausgangspunkt ist die „Datenanalyse“ gem. LS 2012 DS 19, S. 53.

(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 28 (Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

17. Kirchenkreis Kleve

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, folgende Änderungen am Verwaltungsstrukturgesetz zu beschließen:

§ 12 VerwG wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 12 Finanzierung, Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung einer gemeinsamen Verwaltung muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein. Die Strukturen der Verwaltung müssen hierfür so gestaltet sein, dass ein möglichst gutes Verhältnis von Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Hierzu gehört, dass Instrumente geschaffen werden, die die Überprüfbarkeit von Effizienz möglich machen und Grundlage für kirchliche Anpassungsprozesse bei zurückgehender Finanzkraft sein können.
- (2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen kirchlichen Verwaltungen und die Besonderheiten der jeweiligen Region zu berücksichtigen.
- (3) Die gemeinsamen Verwaltungen müssen dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend arbeiten. Dabei werden die Kosten für die gemeinsame Verwaltung auf max. 6% der jeweiligen ordentlichen Erträge gedeckelt.
- (4) Die jeweiligen Leitungsorgane können für zentrale oder gemeinsame Verwaltungen Leistungsanreize für kostengünstige Verwaltung und Sanktionierungen bei Kostenüberschreitungen vorsehen.

(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 28 (Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

18. Kirchenkreis Kleve

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, folgende Änderungen am Verwaltungsstrukturgesetz zu beschließen:

§ 17 VerwG wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 17 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen. Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Art und Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch eine Satzung des Kirchenkreises festgelegt, in der diese Geschäfte sachlich und finanziell begrenzt definiert werden. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden Routineangelegenheiten angesehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplans bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Hierzu können gehören:
 - a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
 - b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
 - c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
 - d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
 - e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent auf der Grundlage der beschlossenen Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 28 (Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

19. Kirchenkreis Kleve

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, folgende Änderungen am Verwaltungsstrukturgesetz zu beschließen:

§ 22 VerwG: „Anordnungsberechtigung“ wird ersatzlos gestrichen.
(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 28 (Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

20. Kirchenkreis Kleve

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve bittet die Landessynode, folgende Änderungen am Verwaltungsstrukturgesetz zu beschließen:

§ 27 VerwG: „Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Kirchenleitung“ wird ersatzlos gestrichen.

(Beschluss vom 15.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 28 (Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

21. Kirchenkreis Koblenz

Die Landessynode möge beschließen, dass der Art. 44 Absatz 4 KO dahingehend geändert wird, dass Gemeindeglieder bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres für das Presbyteramt kandidieren dürfen und die sich anschließende Wahlperiode vollenden dürfen.

(Beschluss vom 25./26.10.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

22. Kirchenkreis Köln-Nord

Bzgl. einer Erweiterung des Kontingentes landeskirchlicher Ausbildungsplätze für den Prädikantendienst unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens beschließt die Kreissynode:

Die Kreissynode bittet die Landessynode, eine Erweiterung der Ausbildungsplätze zu beschließen, damit in Zukunft keine langen Wartezeiten für Anwärter und Anwärterinnen entstehen.

Bei der Gestaltung und der Durchführung der Kurse ist der Gedanke der Inklusion zu berücksichtigen.

(Beschluss vom 09.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

23. Kirchenkreis Köln-Süd

Die Kreissynode Köln-Süd bittet die Landessynode 2014, einen Beschluss über die Eröffnung eines Beratungsprozesses in den ständigen Ausschüssen der Landeskirche zu fassen, der die Veränderung des Presbyterwahlrechtes für die Wahlen im Jahr 2016 zum Ziel hat. Dabei soll die Verkürzung der Presbyteramtszeit von acht auf vier Jahre wieder rückgängig gemacht werden.

Die presbyterial-synodale Ordnung ist die Grundlage der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, dies setzt durch Wahlen legitimierte Gemeindeleitungen voraus.

Im Jahr 2003 hat die Landessynode beschlossen, die Amtszeit von Presbyterinnen und Presbytern von acht auf vier Jahre zu verkürzen. Seitdem fanden 2004, 2008 und 2012 Wahlen aufgrund dieser Regelung statt. Zum ersten Mal wurden alle Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2008 nur noch für vier Jahre gewählt. Das Argument für die Verkürzung der Amtszeit war, dass sich engagierte Laien nicht mehr für lange Zeit an das Leitungsamt binden wollten und sich leichter jüngere Kandidaten finden ließen. Diese Hoffnung hat sich nachweislich nicht erfüllt. Bei der Presbyteriumswahl 2012 ist die Wahlquote in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) auf 40,8% gesunken, in 59,2% der Wahlbezirke gab es gleich viele oder weniger Wahlvorschläge als Presbyterstellen, d.h. in deutlich weniger als der Hälfte der Stimmbezirke wurde überhaupt noch gewählt. (Quelle: EKiR - Statistik zur Synode 2013).

Eine Reform, die ihr Ziel nicht erreicht hat, sollte korrigiert werden. Presbyterien stehen vor der schwierigen Aufgabe, alle vier Jahre eine ausreichend große Anzahl an Kandidaten zu finden, um eine echte Wahl ermöglichen zu können. Dies bedeutet, dass bei einem kleinen Presbyterium i.d.R. neun Kandidaten gefunden werden müssen. Da man oft gerne vermeiden möchte, dass eine Person als einzige nicht gewählt wird, sind mindestens zehn Kandidaten erforderlich. Für größere Presbyterien ist die Zahl entsprechend höher. Nach dem früheren Wahlrecht, bei dem nur die Hälfte der Presbyter neu gewählt wurde, genügte eine Anzahl von fünf oder sechs Kandidaten, um eine Wahl zu ermöglichen. Die anderen Presbyter blieben im Amt und sorgten für die Kontinuität an Erfahrung. Eine Mischung von Kontinuität und Innovation war gesichert.

Das heutige Erfordernis, für jede Periode eine hohe Zahl von Kandidaten zu finden, überfordert offenbar viele Gemeinden. Daher ist der Gedanke naheliegend, gar nicht mehr wählen zu lassen oder zu kooptieren.

Möglicherweise kommt in Einzelfällen auch das Phänomen dazu, dass erfahrene Kandidaten sich bei den kurzen Wahlperioden entscheiden, sich nicht mehr zur Wahl zu stellen, weil der Ausgang für sie ungewiss ist. Sie hätten ihr Mandat bei einer achtjährigen Amtszeit aber durchaus häufig für die zweite Hälfte der Amtszeit fortgesetzt.

Ein Nachteil des neuen Wahlrechts ist neben der Abnahme der Wahlquote und der Legitimation der Gemeindevertreter auch der Verlust an Erfahrungswissen der Laien in den Presbyterien. Es benötigt erfahrungsgemäß einige Jahre, bis im Presbyteramt die nötige Leitungskompetenz und –erfahrung gewonnen wird. Ungewollt führt ein häufiger Wechsel im Presbyterium leicht zu einer Stärkung der Stellung der Theologen gegenüber den Laien.

Ferner führt eine Rückkehr des Wahlrechts zu den Regelungen von vor 2004 auch wieder zu einer Kongruenz der Gemeindeebene mit den Leitungsebenen des Kirchenkreises und der Kirchenleitung, bei denen die achtjährige Amtszeit aus guten Gründen beibehalten wurde.

Die Kreissynode Köln-Süd beantragt daher, die Amtszeit für Presbyterinnen und Presbyter ab der Presbyterwahl 2016 wieder auf acht Jahre zu erhöhen. Für die erste Wahl wird per Los bestimmt, welche der Gewählten für vier und welche für acht Jahre amtieren.

Sie regt an, eine Befragung unter den Presbyterinnen und Presbytern zu ihrer Motivation zum Presbyteramt und zu ihrer Einschätzung der Dauer der Amtszeit durchzuführen.

(Beschluss vom 08.06.2013)

Beschlussvorschlag siehe Drucksache 14 (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG))

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I) und dem Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

24. Kirchenkreis Köln-Süd

Die Kreissynode beschließt, den Antrag an die Landessynode zu stellen, die rechtlichen und finanziellen Aspekte der Auflösung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu prüfen, entsprechende Verhandlungen der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Partnerkirche „Evangelische Kirche von Westfalen“ zu führen und für die Landeskirche unverzichtbare Aufgaben der Kirchlichen Hochschule durch andere Stellen erfüllen zu lassen.

(Beschluss vom 09.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

25. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Aufgrund der aktuellen Ereignisse in Lampedusa und des Umgangs mit den Flüchtlingen an den EU-Grenzen im Mittelmeerraum macht sich die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen die Resolution der "Ökumenischen Plattform in der Euregio Maas-Rhein (B/D/NL) zur Asyl- und Flüchtlingspolitik" im Grundsatz zu Eigen und empfiehlt die Resolution und die Erläuterungen zur Veröffentlichung.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich den Text der Resolution ebenfalls zu Eigen zu machen und in geeigneter Weise für eine Verbreitung zu sorgen.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Ökumenische Plattform in der Euregio Maas-Rhein (B/D/NL) zur Asyl- und Flüchtlingspolitik

„Wenn bei Dir ein Fremder in eurem Land wohnt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

(3. Buch Mose, Kap. 19, 33-34)

Flucht ist kein Verbrechen
Flucht ist ein Menschenrecht!

(Resolution)

Seit Jahrzehnten steigt die Zahl der Opfer einer immer restriktiver und unmenschlicher werdenden europäischen Flüchtlingspolitik. Die Mitglieder der Euregionalen Plattform für Flüchtlingsarbeit halten es unter dem Eindruck der unmenschlichen Zustände, unter denen Flüchtlinge an den Außengrenzen Europas, insbesondere in Nordafrika, und in den Ländern der EU leben müssen, für wichtig und dringlich, deutlich ihre Stimme zu erheben. Unser Anliegen ist, die Not der Menschen, das Skandalöse ihrer Existenzbedingungen und ihre menschenrechtlichen Ansprüche ins Zentrum der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit zu rücken. In diesem Sinne fordern wir von den politischen Entscheidungsträgern in allen europäischen Ländern, im Europarat und im Europäischen Parlament

- den sofortigen Stopp der Verfolgung und Ermordung von Flüchtlingen in den Anrainerstaaten der EU (z.B. in Marokko) und die Beendigung der Unterstützung dieser Jagd auf Menschen durch die EU, insbesondere durch den Einsatz der FRONTEX
- Transparenz und Kontrolle in Bezug auf den Einsatz von Frontex
- die Einsetzung von unabhängigen Menschenrechtsbeauftragten auf den Schiffen von Frontex
- die Beendigung der europäischen Abschottungspolitik zugunsten einer menschenrechtsorientierten Flüchtlingspolitik
- die Transparenz der Verhandlungen und die Offenlegung aller Vereinbarungen der EU mit den Anrainerstaaten
- die Verbesserung der Seenotrettung an den Außengrenzen der EU
- die solidarische und gerechte Verteilung der Flüchtlinge unter den Ländern der EU
- die freie Wahl ihres Fluchtziels für alle Flüchtlinge (Änderung der Dublin-Vereinbarung)
- die Beendigung von Abschiebungen in sog. Drittstaaten bzw. in Nicht-EU-Staaten
- den Verzicht auf Kettenabschiebungen

- die Abschaffung der Abschiebehaft
- besondere Schutzmaßnahmen für unbegleitete Kinder und jugendliche Flüchtlinge
- allen Flüchtlingen die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung zu ermöglichen
- eine großzügige Handhabung von Familienzusammenführungen
- ein Bleiberecht für Flüchtlinge mit Duldungsstatus
- die Ersetzung des Duldungsstatus durch einen Rechtsstatus
- das Recht auf Arbeit und Ausbildung und Beschulung während des Asylverfahrens/der Duldung.

Wir fordern eine Flüchtlingspolitik, die im Einklang steht mit den Grundwerten, auf denen die europäische Zivilisation basiert, mit der Menschenrechtscharta der UN, mit der Europäischen Menschenrechtscharta und mit unserem christlichen Auftrag.

Wir fordern alle Christen auf, die wachrüttelnden Worte von Papst Franziskus auf Lampedusa als Auftrag anzunehmen, sich ohne Wenn und Aber für eine Umkehr in der europäischen Flüchtlingspolitik stark zu machen.

(Erläuterungen)

Europäisches Flüchtlingselend – Euregionaler Widerstand

Die Tatsache eines vor aller Augen wachsenden Flüchtlingselends war im Jahre 1994 der Ausgangspunkt für die Gründung des "Comité für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten in der Euregio".

Als ökumenisches Projekt verschiedener evangelischer Kirchenkreise aus Belgien, Deutschland und den Niederlanden und der Flüchtlingsinitiativen der katholischen Bistümer Lüttich, Aachen und Roermond hat das Comité erstmals am 20.6.2003 unter dem Titel "*Oekumenische Plattform in der Euregio zur Asyl- und Flüchtlingspolitik*" eine Resolution zur Asyl- und Flüchtlingspolitik verabschiedet, in der die Bedeutung der „*unbedingten Achtung des Rechts auf Asyl*“ nachdrücklich bekräftigt wurde. Außerdem wurde die dringende Notwendigkeit betont, "*auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem hin (zu) wirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt.*" Die Resolution fordert die europäische Politik auf, die Beschlüsse des Europäischen Rates aus dem Jahr 1999 im finnischen Tampere, die den Rahmen für eine an humanitären Maßstäben orientierte Asylpolitik formulieren, umzusetzen.

Diese Resolution dient bis heute als Grundlage für die euregionale Flüchtlingsarbeit, die in den letzten Jahren intensiviert werden musste: Es hat nicht nur keine Verbesserungen für Flüchtlinge und Asylsuchende gegeben, sondern in den vergangenen 10 Jahren wurden die politischen Grundlagen für den Umgang mit Flüchtlingen drastisch verschärft, ihre Existenzbedingungen haben sich entsprechend dramatisch verschlechtert.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich die Notwendigkeit für uns alle, die Euregionale Plattform für Flüchtlingsarbeit zu nutzen, um die europäischen Bürger mit einem der bedenklichsten politischen Vorgänge in Europa und an seinen Grenzen zu konfrontieren.

Die Not der Menschen

Der wachsende Migrationsdruck auf die Außengrenzen Europas ist eine Folge der sich stetig verschlechternden Lebensbedingungen in Afrika, auf dem Kontinent, der in besonderem Maße durch Krieg, Hunger und Klimakatastrophen von den negativen Folgen der neoliberalen Globalisierung betroffen ist. Die meisten Menschen in vielen afrikanischen Ländern haben nichts oder kaum zu essen, es gibt für sie keine medizinische Versorgung, sie haben keine Lebens-, ihre Kinder keine Entwicklungschancen. Pure Not, Verzweiflung und Resignation treiben Millionen von ihnen in die Flucht. Mehr als ein Drittel der Flüchtlinge stirbt auf dem Weg durch die Wüste.

Diese Menschen haben nur die Wahl zwischen Pest und Cholera: Verhungern, verdursten, an einer unbehandelten Krankheit sterben oder dorthin fliehen, wo Wohlstand und Wohllieben nicht zuletzt auf der gewaltsamen Aneignung afrikanischer

Reichtümer basieren, nach Europa oder ins gelobte Land jenseits des Atlantiks. Auf dem Weg dorthin tragen sie das immer höher werdende Risiko des gewaltsamen Todes im kargen Gepäck. Viele Überlebende erreichen Europa nie, sondern stranden hilflos an einer der Außengrenzen Europas, am Evros, dem Grenzfluss zwischen der Türkei und Griechenland, in der Ägäis, im Mittelmeer oder in einer der westafrikanischen Küstenregionen, insbesondere in Marokko.

Durch Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Marokko (der Evangelische Kirchenkreis Jülich unterhält mit ihr eine Partnerschaft) wird die Euregionale Flüchtlingsplattform regelmäßig über die Vorgänge in Marokko informiert. Zahlreiche Augenzeugenberichte und Erfahrungen von MitarbeiterInnen vor Ort zeichnen ein entsetzliches Bild der dortigen Zustände. Die Flüchtlinge, die nach monatelangen Wanderungen durch die Wüste dort ankommen, werden durch die örtlichen Behörden nicht nur nicht mit dem Nötigsten zum Überleben versorgt, sondern im Gegenteil ihrer letzten Habseligkeiten beraubt. Obwohl Marokko die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert hat, kann kein Asyl beantragt werden, weil es kein entsprechendes Büro dafür gibt. Deshalb sind alle Flüchtlinge in Marokko völlig rechtlos und erhalten keinerlei staatliche Zuwendungen. Weil sie als Illegale leben, werden sie als Freiwild betrachtet und behandelt. Ohne Rechte und ohne Schutz sind sie den täglichen Repressalien und einem offenen Rassismus ausgesetzt. Neugeborene erhalten keine Geburtsbescheinigungen, keine Papiere, keinen Status.

Die Gewalt gegen Flüchtlinge in Marokko nimmt mehr und mehr zu, Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge durch die marokkanischen Sicherheitskräfte sind an der Tagesordnung. Frauen werden wie selbstverständlich vergewaltigt, viele nicht nur einmal. Es ist gängige Praxis, dass von Flüchtlingen aus Plastikplanen errichtete Notunterkünfte durch die Ordnungskräfte (Polizei und Militär) täglich zerstört werden. Auch die Anzahl der Razzien ist enorm gestiegen, es wird mit brutaler, zum Teil tödlicher Gewalt gegen die Flüchtlinge vorgegangen. Menschen werden als lebende Fracht verladen, einzeln und weit voneinander entfernt in die Wüste des Grenzgebietes zu Algerien transportiert, damit sie keinen Kontakt untereinander haben und sich nicht gegenseitig unterstützen können, ohne Schuhe, damit sie keine Chance auf Entkommen haben. Sie werden in lebensfeindlicher Umgebung zum Sterben ausgesetzt, selbst Frauen, die gerade ein Kind geboren haben, werden gemeinsam mit ihrem Säugling ihrem tödlichen Schicksal überlassen. Schwerverletzte werden an geheim gehaltene Orte gebracht und dort in versteckte Gräben geworfen, nachdem man ihnen alle Identitätspapiere, Geld und Kommunikationsmittel abgenommen hat. Hier sterben sie an Orten, die niemand ohne Gefahr für Leib und Leben aufsuchen kann.

Die Migranten und Flüchtlinge befinden sich zu Tausenden in einer unentrinnbaren Zwickmühle: sie können weder ihre Reise fortsetzen noch umkehren noch im Land bleiben. Eine sehr große Anzahl von ihnen wäre völlig alleine Willkür und Misshandlungen ausgesetzt in einer Situation, in der die Behörden mit ihren Abwehrstrategien den Flüchtlingen mit todbringender Gleichgültigkeit begegnen. Marokkanischen Bürgern ist bei Strafe untersagt, auch nur die geringsten Hilfeleistungen zu gewähren, selbst medizinische und humanitäre Hilfe wird massiv behindert und unterdrückt. Einzig die vor Ort tätigen evangelischen und katholischen kirchlichen Organisationen, die Caritas und die Flüchtlingshilfe (CEI) der Evangelischen Kirche von Marokko und einige kleinere NGOs nehmen sich der himmelschreienden Not an, aber die personellen und finanziellen Kapazitäten reichen bei weitem nicht aus, auch nur die nötigste Hilfe zu leisten. Die Aktiven in der Flüchtlingsarbeit erhalten von den marokkanischen Behörden immer weniger Möglichkeiten, die Flüchtlinge ganz elementar zu unterstützen, um das Verhungern und Verdurstern zu verhindern.

Trotzdem nimmt die Zahl der Flüchtlinge in den letzten Jahren dramatisch zu, kommen immer mehr Afrikaner, inzwischen auch Asiaten, nach Marokko, weil andere Fluchtwege versperrt sind. Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in vielfacher Weise stark bedroht. Mafiöse Organisationen verstärken durch Menschenhandel und Zwangsprostitution das Elend der Flüchtlinge. Tausende von Flüchtlingen, denen es trotz aller Repressalien und

lebensbedrohlicher Umstände gelingt, auf Booten Richtung Europa einen Platz zu finden, kommen bei ihren Versuchen, den europäischen Kontinent über das Mittelmeer zu erreichen, ums Leben, immer wieder wird berichtet, dass die Küstenwachen die Notsignale der sinkenden Boote ignorieren oder diese an der Landung hindern. Das Ausmaß der Verzweiflung macht die Tatsache auf drastische Weise deutlich, dass immer mehr Flüchtlinge in kleinen Schlauchbooten versuchen, das rettende europäische Ufer zu erreichen, weil diese von den Radaranlagen an den Küsten und auf den Marinebooten nicht erkannt werden, und damit in den sicheren Tod fahren.

Wer einmal mit eigenen Augen in die Gesichter der traumatisierten Flüchtlinge, wer ihre Wunden an Körper und Seele gesehen hat, wer einmal mit ihnen gesprochen und ihr Seufzen und Klagen und ihre Sehnsucht nach ein bisschen Frieden gehört hat, weiß, wie wichtig der Widerstand gegen diese Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft ist.

Politische und moralische Verantwortung

Für diesen skandalösen Umgang mit Menschen, die vor Gewalt und Elend fliehen, sind wir Europäer zu einem großen Teil verantwortlich, und zwar in doppelter Weise. Der erste, der außenpolitische Skandal, besteht darin, dass an den Außengrenzen der EU alles unternommen wird, um Flüchtlingen den Zutritt zu den Ländern der EU zu verwehren. Die Politik der europäischen Staaten hat Europa durch unüberwindbare, militärisch gesicherte Grenzzäune und durch Verfolgung der Flüchtlinge in der Ägäis, im Mittelmeer und an der atlantischen Küste, zu einer uneinnehmbaren Festung gemacht mit dem Ziel, möglichst keinen Flüchtling hereinzulassen. Jedes Jahr verbluten Menschen bei dem Versuch, den sechs Meter hohen Stacheldrahtzaun zwischen Marokko und der EU zu überwinden. Die EU lässt es zu, dass zahllose Flüchtlinge im Mittelmeer ertrinken, weil sie seeuntüchtige Boote benutzen. Viele werden durch die parlamentarisch nicht kontrollierte „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“ (Frontex) aus dem Hoheitsgebiet der EU zurückgedrängt, was oft ihren sicheren Tod zur Folge hat. Marokko und Libyen werden von der EU jedes Jahr mit Millionen Euro unterstützt, um unter konsequenter Missachtung der Menschenrechte Flüchtlinge und MigrantInnen von der EU fernzuhalten.

Zum zweiten, zum innenpolitischen Skandal, verdichten sich die Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen innerhalb der Länder der Europäischen Union, die das Ziel verfolgen, Flüchtlingen, denen die Einreise in ein EU-Land gelungen ist, den Aufenthalt entweder sofort zu verweigern oder so schwer wie möglich zu machen. Zu diesen Abwehrmaßnahmen gehört vor allem die sog. Dublin-Verordnung, in der die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Asylverfahren geregelt wird und die gerade in ihrer dritten Fassung vom EU-Parlament beschlossen worden ist.

Diese Verordnung wird, als „Dublin-II“, seit dem 1. September 2003 in allen EU-Staaten und in den zwei Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island, seit 2008 auch in der Schweiz, angewendet. Sie bestimmt, dass ein Flüchtling in dem europäischen Land einen Asylantrag stellen muss, in das er zuerst eingereist ist, und dass er in das Land dieses Erstkontaktes zurückgeschickt wird, wenn er in ein anderes Land weiterreist. Diese Regelung erweist sich für die Betroffenen als höchst bedrohlich, denn in der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Abschiebung in ein Land, das menschenrechtliche Standards für die Flüchtlinge entweder nicht einhalten will oder kann. Diese sog. „systemischen Mängel“ (z.B. zu wenig Aufnahmekapazitäten mit der Folge von Obdachlosigkeit, Unterversorgung und Anfeindungen, Verfolgung, Rechtlosigkeit) müssten für Politik und Verwaltung hinreichender Grund sein, „blinde Abschiebungen“ aus rein formalen Zuständigkeitsgründen zu verhindern. Stattdessen spielen menschliche oder menschenrechtliche Überlegungen in der alltäglichen Praxis des behördlichen Umgangs mit Asylbewerbern so gut wie keine Rolle.

Die Dublin-Verordnung hat lebensbedrohliche, ja tödliche Folgen für Flüchtlinge, weil sie inhumane Vorgehensweisen einzelner EU-Länder gegen die hilfeschenden Menschen legitimiert: Das Interesse der Flüchtlinge, einen Asylantrag im Land ihrer Wahl zu stellen, wird missachtet; handlungsleitend ist das Interesse der meisten EU-Länder, Flüchtlinge

möglichst aus dem eigenen Bereich fernzuhalten oder schnellstmöglich wieder loszuwerden. Den Ländern an den Außengrenzen der EU, die meistens Erst-Einreise-Länder sind, werden dabei die größten finanziellen und sozialen Lasten zugemutet. Eine Solidarität unter den EU-Ländern hinsichtlich der Aufnahme-Quoten ist kaum feststellbar.

Zu einem Höhepunkt der EU-Abschottungspolitik und zu einem besonders schwarzen Tag für Flüchtlinge ist, ganz zeitnah, der 8. Juni 2013 geworden, an dem das Rücknahmeabkommen der EU mit Marokko unterzeichnet wurde: Dieser Vertrag im Rahmen der ENP (Europäische Nachbarschaftspolitik), der es möglich macht, dass Transsahara-Flüchtlinge aus der EU nach Marokko abgeschoben werden, hat beim Besuch von Cecilia Malström, der Europäischen Kommissarin für Innere Angelegenheiten, am 1. März in Rabat seine Endfassung erhalten. Mit der ENP werden privilegierte Beziehungen zwischen der EU, Marokko und Tunesien aufgebaut, Algerien ist nur assoziiert. Die Bereitschaft Marokkos, alle Flüchtlinge und MigrantInnen, die über Marokko in die EU gekommen sind und die jetzt von Europa abgeschoben werden, zurückzunehmen, wird mit Visaerleichterungen für StudentInnen und Kaufleute erkaufte.

Selbst kritische EU-Parlamentarier sehen keine Chance, diesen von der EU als politischen Erfolg gefeierten Prozess der progressiven Abschottung aufzuhalten, dessen Ergebnis alle Beteiligten kennen: Viele bitterarme Flüchtlinge, die in Marokko gestrandet sind, und zusätzlich die aus Europa Abgeschobenen werden einem von Gewaltexzessen geprägten, gesetzes- und menschenrechtsfernen Bedrohungsszenario ausgesetzt. Viele von ihnen werden nicht überleben, zudem wächst die Gefahr, dass die Situation eskaliert und es zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen kommt. Europa nimmt, so die politische Logik, den Tod zahlloser Menschen, die Verzweiflung in die Flucht schlägt, nicht nur in Kauf, sondern ihr Leiden und Sterben steht im Fokus der europäischen Flüchtlings-Agenda.

Bei der alltäglichen Umsetzung der politischen Vorgaben haben die Ausländerbehörden zahlreiche lebensfeindliche, gewaltförmige Hürden aufgebaut, die den Flüchtlingen den Zugang zu den Ländern der EU verwehren bzw. ihnen den Aufenthalt unerträglich machen sollen. Diese lassen sich an den Berichten einzelner Flüchtlingsinitiativen für die Euregio sehr konkret veranschaulichen, die folgende Probleme auflisten:

- Abschiebungen, insbesondere von Roma (Einzelpersonen und Familien), die in Deutschland seit langer Zeit leben, Schulausbildung erhalten haben und weder die Sprache ihres „Heimatlandes“ kennen noch mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind (Berichte aus Aachen, Mönchengladbach und vom Flughafen Düsseldorf)
- Rigide Praxis in vielen Ausländerämtern
- Inhaftierung von Flüchtlingen ohne jedes strafrechtliche Vergehen.(z.B. Abschiebehaft)
- Verdrängung von nicht anerkannten Flüchtlingen in die Illegalität (Belgien) mit erheblichen Folgen für Versorgung, Gesundheit, Ausbildung der Kinder
- Streichung von Zuwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn „fehlende Mithilfe“ oder Erschleichung von Sozialhilfe unterstellt wird, was häufig völlig willkürlich und unkorrigierbar geschieht
- Verweigerung jeglicher finanzieller oder materieller Unterstützung, z.B. in Belgien, mit dem Ergebnis, dass der Aufenthalt der Flüchtlinge dort eine Nicht-Existenz ohne jeden Schutz ist.

Diese regionalen Erfahrungen spiegeln wider, wie menschenfeindlich die gegenwärtige Flüchtlingspolitik ist. Das betrifft sowohl einzelne Länder wie Belgien, Deutschland und die Niederlande als auch die gesamte Europäische Union.

Die Flüchtlinge werden häufig zum Zweck der Abschiebung inhaftiert, oft müssen auch Minderjährige wochenlang in Abschiebehaft ausharren. Bei Abschiebungen ohne vorherige Haft ist die Frist zwischen dem Abschiebebescheid und der Durchführung der Abschiebung meist so knapp bemessen, dass kein Anwalt eingeschaltet bzw. kein Eilantrag für einen Abschiebestopp eingebracht werden kann. Die Inhaftierung von Flüchtlingen ohne strafrechtliche Tatbestände steht im eklatanten Widerspruch zum Grundgesetz und zum demokratischen Rechtssystem.

Die Lebenssituation von Flüchtlingen ist selbst bei Duldung völlig ungesichert, denn sie erfolgt lediglich für jeweils kurze Zeitabschnitte. Jede neue Überprüfung kann die Abschiebung zur Folge haben. Diese Prozedur erstreckt sich oft über Jahre (sog. Kettenduldungen) und endet dann doch mit der Abschiebung von Menschen, die bis dahin häufig seelisch zerrüttet sind. In letzter Zeit waren besonders Roma, oft ganze Familien, von sog. Sammelabschiebungen betroffen.

Während der Zeit der Asylverfahren gilt für das erste Jahr ein Arbeits- und Ausbildungsverbot, womit diesen Menschen jede soziale und gesellschaftliche Integration verwehrt wird; danach ist es für sie aufgrund ihrer unsicheren Aufenthaltsdauer kaum möglich, einen Arbeitsplatz zu finden. Jugendliche haben zwar ein Recht auf Ausbildung, die kurze Zeit der Duldung oder die Ungewissheit über die Zukunft kommt aber meistens einem praktischen Ausbildungsverbot gleich. An der Versorgung der Asylbewerber weit unter dem Sozialhilfesatz, der für die einheimische Bevölkerung Anwendung findet, hat sich auch nach der im Juli 2012 verfassungsgerichtlich verfüigten Gleichsetzung der Zuwendungen wenig geändert, denn vielfach erfolgen weiterhin schikanöse Kürzungen und diskriminierende Sach- statt Geld-Leistungen.

Die verpflichtenden internationalen Vereinbarungen

Die politische Ausgrenzung von Flüchtlingen und ihre menschenunwürdige Behandlung durch Gesetze, Behörden und ihre ausführenden Organe sind nicht nur aus ethischen und humanitären Gründen unerhört, sondern auch, weil die Staaten, die zu diesen todbringenden Maßnahmen greifen, den internationalen Abmachungen zuwiderhandeln, zu denen sie sich in Sonntagsreden und beim gepflegten Floskelaustausch selbststredend bekennen:

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948),
- die „Genfer Flüchtlingskonvention“ (1951),
- die „Europäische Menschenrechtskonvention“ (1998),
- die Beschlüsse des Europäischen Rates aus dem Jahr 1999 (im finnischen Tampere).
- die UN-Kinderrechtskonvention (1989) und die Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes (1996)

In Tampere wurde u.a. die Bedeutung der „unbedingten Achtung des Rechts auf Asyl“ bekräftigt und eine gemeinsame europäische Asylpolitik beschlossen, die, so der finnische Ratspräsident, „sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt“, und er erklärte, „dass alle zu beschließenden Maßnahmen an dieser zu messen seien.“

Von diesen Absichtserklärungen ist bis heute fast nichts umgesetzt worden, die Verletzungen der Menschenrechtskonventionen bestimmen den Alltag der Flüchtlings- und Asylpolitik. Mit der "Dublin II"-Verordnung von 2003 hat sich eine rigide Abschottungspraxis der EU gegenüber Flüchtlingen durchgesetzt, die Grenzkontrollen wurden bis zur nahezu totalen Undurchlässigkeit verstärkt und die Möglichkeiten, Asyl in der EU zu beantragen, sind, bis auf wenige politisch gewollte und ökonomisch nutzbare Ausnahmen, auf ein Minimum geschrumpft.

Viele in NGOs tätige Akteure, die sich für Asylsuchende und Flüchtlinge einsetzen, aber auch kritische EU-Parlamentarier, der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben in vielen kritischen Einschätzungen und Beschlüssen sowie in der alltäglichen Praxis die humanitären, rechtlichen und ethischen Defizite der europäischen Asylpolitik aufgezeigt. Die Mitte dieses Jahres vom Europäischen Parlament verabschiedeten Neufassungen der einschlägigen Regelungen hätten die Chance geboten, den Umgang der europäischen Staatengemeinschaft mit Flüchtlingen und Asylsuchenden auf eine neue, respektvolle und menschenrechtskonforme Basis zu stellen. Die bisher vorliegenden Kommentare und Bewertungen kommen überwiegend zu dem Schluß, dass im Gegenteil einige scheinbare Verbesserungen durch überwiegend verschärfende oder in der Tendenz verstärkt ausgrenzende Verfahrensweisen aufgehoben werden – im übrigen großenteils gegen die durchaus humanitär geprägten Vorstellungen der EU-Kommission.

Die EU-Aufnahmerichtlinie, in der die sozialen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende während des Asylverfahrens geregelt sind, bringt Verbesserungen im Arbeitsmarktzugang, in der sozialen Sicherung, in der medizinischen Versorgung und bei der Identifizierung besonders Schutzbedürftiger, überläßt ihre Umsetzung aber letztlich den einzelnen Staaten, ohne sie wenigstens auf Minimalstandards zu verpflichten; zugleich werden die Haftgründe für Asylsuchende ausgeweitet und die Inhaftierung Minderjähriger, die gegen alle internationalen Menschenrechts-Vereinbarungen verstößt, zwar vage kindeswohlgerecht geregelt, aber weiterhin zugelassen.

Die Neufassung der Dublin-Verordnung – Dublin III - zur Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten im Asylverfahren nimmt Asylsuchenden einen der letzten Schutzmechanismen, den „subsidiären Schutz bei drohender Folter u.ä.“. Zwar spricht sie ein Überstellungsverbot bei systemischen Mängeln im Zielland aus, sieht persönliche Gespräche, Rechtsmittel und klarere Regeln für die Zustellung des Zuständigkeitsbescheides vor, im Art. 6 gibt es eine Garantie für Minderjährige auf Sicherung des Kindeswohls, aber durchweg alle Formulierungen sind so vage gehalten und geben Staaten und Behörden so viele Ermessensspielräume, dass letztlich an praktischen Verbesserungen für die schutz- und hilfebedürftigen Menschen zu zweifeln ist. Schließlich sieht die Neufassung der EU-Asylverfahrensrichtlinie eine sog. „Sichere Herkunftsstaaten- und Drittstaatenregelung“ vor, deren Sicherheitsbegriff ohne jeden definitorischen oder menschenrechtlichen Rahmen willkürlichen Auslegungen, wann welcher Staat als „sicher“ gelten kann, Tür und Tor öffnet. Damit wird die Gefahr für Asylsuchende erhöht, Bedingungen ausgeliefert zu werden, die auf ihre psychische und physische Zerstörung angelegt sind. Verschärft wird diese Gefährdung durch die erhebliche Ausweitung der Gründe für sog. beschleunigte oder Grenzverfahren, die ein gesteigertes Risiko für Inhaftierung und Zurückschiebung ins Herkunftsland bergen, mit den absehbaren katastrophalen Folgen für die Betroffenen, zu denen auch Minderjährige gehören.

Ein Höhepunkt der menschenunwürdigen politischen Ausgrenzungsstrategie von Menschen, die sich verzweifelt und erschöpft zu uns flüchten, ist, last not least, die Neugestaltung der „Eurodac-Richtlinie“, in der geregelt ist, dass als Hilfsmaßnahme für die Durchsetzung der Dublin-Verordnung von Flüchtlingen Fingerabdrücke genommen und gespeichert werden. Die aktuelle Regelung sieht vor, unter Missachtung fundamentaler Rechte Asylsuchender, insbesondere deren Recht auf Privatheit und Datenschutz, dass die Eurodac-Daten mit Europol abgeglichen werden können. Jeder Asylsuchende gerät so unter kriminalisierenden Generalverdacht, die pauschale Stigmatisierung von Asylsuchenden erhält eine formale Grundlage und substanzielle Menschenrechte werden für sie noch konsequenter als bisher abgeschafft.

Das alles klingt ungeheuerlich und ist unfassbar und geschieht doch im Namen der EU, die ausgerechnet wegen ihrer Verdienste um die Menschenrechte und den Frieden den Friedensnobelpreis zugesprochen bekommen hat. Das ist zynisch und unvereinbar mit der Realität des Mordens, die durch Europa toleriert und finanziert wird und von seinen PolitikerInnen zu verantworten ist. In der Regel wird die Abschottung in den Anrainerstaaten mit Mitteln der EU finanziert. Die EU verlagert durch diese Blockadepolitik das Flüchtlingsproblem. Dabei spielt das Einhalten von Menschenrechten keine Rolle. Die europäische Flüchtlingspolitik steht, kurz und knapp gesagt, in krassem Gegensatz zur Idee und zum Wortlaut der Erklärungen, Konventionen und Beschlüsse, die, an der politischen Realität gemessen, das Papier nicht wert sind, auf dem sie geschrieben stehen. Ein Europa, das seine zivilisatorischen, ethischen und humanitären Ansprüche ernst meint, sollte Flüchtlinge als kosmopolitische Chance begreifen und sie selbstverständlich und aktiv integrieren.

Unser christlicher Auftrag

Aus der Bestandsaufnahme der Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa und an seinen Grenzen können wir nur schlussfolgern: Es ist höchste Zeit, dass wir als Kirche öffentlich Staat und Gesellschaft an die besondere Verantwortung angesichts der

eigenen deutschen Geschichte erinnern. Aus dem Versagen und Schuldigwerden unserer (deutschen) Kirchen haben wir gelernt: »Wehret den Anfängen«. Die Unmenschlichkeit, Gewalt und brutale Ermordung Schutz suchender Menschen muss sofort ein Ende nehmen. Nie wieder darf unsere Kirche schweigen, wenn Menschen systematisch und vorsätzlich gequält und getötet und als Hilfesuchende ihrem Schicksal überlassen bleiben. Wir machen uns sonst wieder schuldig am Tod hilfloser Menschen.

Zu unseren Verpflichtungen gegenüber den Menschen, die aus Afrika – und woher immer - zu uns kommen wollen, gehört es auch, wie uns selbst so auch den politisch Verantwortlichen immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, dass die heutige katastrophale Lebens- und Versorgungslage auf dem afrikanischen Kontinent eine direkte Langzeitfolge der kolonialistischen Ausblutung im 19. Jahrhundert ist. Die kolonialistische und bis heute andauernde imperialistische – oder neoliberale – Ausschlichtung der natürlichen Ressourcen des afrikanischen Kontinents hat zur Folge, dass viele Länder bis heute kaum eine Chance hatten, eigene wirtschaftliche, kulturelle und politische Wege zu finden und zu entwickeln. Ungerechte Handelsbeziehungen, die Auswirkungen des Klimawandels, Spekulationen mit Nahrungsmitteln und Nahrungsmittelkrisen, Vertreibung von Grund und Boden und Privatisierung der Lebensgrundlagen wie Saatgut und Wasser treffen die Menschen in den ärmsten Ländern und Regionen besonders hart. Die Hauptverantwortung für diese Krisen tragen jedoch die Industrieländer, in besonderer Weise die Länder der EU. Die Mitgliedsstaaten der EU profitieren vom Zugang zu neuen Energiequellen in Nordafrika und von der Ausbeutung der sogenannten seltenen Erden. Durch einseitige Handelsabkommen werden Fischfanggründe ausgebeutet und lokale Märkte zerstört, indem sie mit hoch subventionierten Produkten aus Europa überschwemmt werden. Militärische Strategien als vermeintlich legitimes Mittel der Ressourcensicherung sind inzwischen selbstverständlich geworden. Auch wir, keiner von uns, hätte eine andere Wahl als die zwischen resignativer Selbstaufgabe und Hoffnung auf Flucht in das scheinbare Paradies Europa, wenn wir unter vergleichbaren Bedingungen existieren müssten.

Die Tatsache, dass unsere friedliche und saturierte Gegenwart durch massive Menschenrechtsverletzungen abgesichert wird, ist für uns Christen eine unerträgliche Provokation, weil sie mit den Grundlagen unseres Glaubens unvereinbar ist, ja ihnen zutiefst widerspricht. In der Resolution von 2003 hatten wir den notwendigen christlichen Widerstand so begründet: „ *Der Mensch ist als Ebenbild Gottes geschaffen. Die Gemeinschaft in Christus hebt die natürlichen Grenzen und Unterschiede der Menschen im Umgang mit einander auf. Das sind...wesentliche Hinweise darauf, dass Diskriminierung, Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen der biblischen Botschaft und dem Evangelium von Jesus Christus zutiefst widersprechen.*“

Heute fügen wir dem hinzu, dass die Würde der Menschen für uns ein hohes und nicht verhandelbares Gut ist. Wir können und wollen nicht hinnehmen, wenn sie den notleidenden Menschen unserer Zeit von einer Politik gezielt genommen wird, für die nicht menschliche Würde und Menschenrechte, sondern Profit und Sicherung des eigenen Wohlstands handlungsleitend sind. Die Flucht von Menschen, die sie aus menschenunwürdigen Lebensverhältnissen befreien soll, ist für uns Christen ein gottgegebenes Recht, das allen Menschen zusteht, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Glaubensrichtung. Wird das Gebot, Flüchtlinge zu schützen und ihnen Gastrecht zu gewähren, vorsätzlich verletzt, wird die Grundlage des christlichen Auftrages, allen Menschen barmherzig und mitmenschlich zu begegnen und gütiger Mitmensch zu sein, zerstört.

Die Missachtung des Lebensrechts von körperlich und seelisch schwer leidenden Menschen, die ohne Nahrung und Wasser, ohne ärztliche Versorgung, ohne Geld, ohne Kommunikationsmittel sich selbst und damit dem sicheren Tod überlassen werden, können wir nur als Mord bezeichnen. Wir vergessen die Geschichte nicht und haben aus ihr gelernt: Die Verbrechen an unschuldigen Menschen während der faschistischen Herrschaft haben die meisten Deutschen damals mit dem Hinweis entschuldigt, sie hätten

davon nichts gewusst. Heute sind derartige Ausflüchte angesichts umfassender Berichterstattung ausgeschlossen. Für uns als Mitglieder christlicher Kirchen ist das Schuldbekenntnis Dietrich Bonhoeffers, eines Christen, der am 9. April 1945 Opfer faschistischer Mordgewalt wurde, eine Verpflichtung. Seine Worte mahnen uns zum Hinsehen und rufen uns zum Handeln auf und - wenn nötig - zum Widerstand gegen Gesetze und Praktiken, die Flüchtlinge entwürdigenden und tödlichen Bedrohungen ausliefern, denen sein Schicksal allzu sehr ähnelt:

„Die Kirche bekennt, die willkürliche Anwendung brutaler Gewalt, das leibliche und seelische Leiden unzähliger Unschuldiger, Unterdrückung, Haß und Mord gesehen zu haben, ohne ihre Stimme für sie zu erheben, ohne Wege gefunden zu haben, ihnen zu Hilfe zu eilen. Sie ist schuldig geworden am Leben der schwächsten und wehrlosesten Brüder Jesu Christi“

(D. Bonhoeffer: Schuldbekenntnis, in Ethik, 11. Auflage 1985, S. 118-123).

Die Not wenden

Wir, die Absender dieser Resolution, wenden uns mit allem Nachdruck an die Entscheidungsträger in Kirchen und politischen Organisationen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um diese unerträglichen Zustände und Maßnahmen umgehend zu beenden.

Wir fordern das Europäische Parlament dazu auf, sich von der europäischen Politik der Abschottung zu verabschieden und mit Nachdruck darauf zu drängen, dass an den Außengrenzen Europas, insbesondere in den Ländern des Maghreb, die Menschenrechte auch für Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen gelten. Bei fehlender Bereitschaft, Flüchtlinge und MigrantInnen gemäß den Menschenrechten zu behandeln oder ihnen die daraus abgeleiteten Rechte und Hilfen zukommen zu lassen, sind den Ländern des Maghreb alle EU-Finanzmittel zu versagen, die unserer Kenntnis nach mindestens 800 Mio. Euro jährlich betragen, und alle weiteren Zusagen etwa im Rahmen des Rückführungsabkommens, sofort zurückzunehmen.

Unsere Forderungen und Appelle für eine Beendigung einer mörderischen Asyl- und Flüchtlingspolitik müssen auf allen kirchlichen und politischen Ebenen lautstark und verschärft ins öffentliche Bewusstsein dringen.

Der weitere Weg der Resolution ist folgendermaßen geplant:

Unterzeichner der Resolution - geplant: Evangelischer Kirchenkreis Aachen, Evangelischer Kirchenkreis Jülich, Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, VPKB Evangelische Kirche Belgien.

Belgien: die Resolution wird unterstützt von der PKN Classis in Limburg mit Weiterleitung an Generalsynode und den Rat der Kirchen in den Niederlanden, der Bischof von Roermond wird den Text der Resolution in den euregionalen Rat mit den Bischöfen von Lüttich und Aachen einbringen und entsprechende Beschlussfassung empfehlen.

Presseverlautbarungen nach den Kreissynoden in Jülich und Aachen.

Verantwortlich im Sinne des Presserechtes für die Resolution sollen zeichnen: Sup. Hans-Peter Bruckhoff (für D), Hub Vossen für den Dienst Kerk en Samenleving (für NL), Pfr. Jürgen Baumgart (für B).

Öffentliche Ratifizierung durch die Spitzenvertreter der Kirchen im Rahmen eines euregionalen ökumenischen Gottesdienstes (voraussichtlich am 26. Jan 2014, Ort steht noch nicht fest; Vorbereitung 6. Nov. 17.00 Uhr, Suptur Aachen)

Weiterleitung in Politik und weitere Öffentlichkeit:

Abgeordnete, EU-Parlamente, Flüchtlingsräte, Netzwerk Asyl in der Kirche, Südwind, Landesintegrationsrat...

Erstellung und Finanzierung einer druckreifen Vorlage

Das Layout wird durch Frau Küttner, eine Honorarkraft der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Aachen erfolgen; die entstehenden Kosten werden unter den Veröffentlichern der Resolution geteilt. Die niederl. und belg. Übersetzungen werden durch Henri van Kraaikamp erstellt.

In der Hoffnung, dass Sie das Anliegen unterstützen und unser aller Engagement denen zu Gute kommt, die es bitter nötig haben (Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind Spr. 31,8)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

26. Kirchenkreis Moers

Die Kreissynode bittet die Landessynode, eine Prüfung der Bedingungen und Möglichkeiten von kirchlicher Seelsorge und Beratung in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenzen zu veranlassen.

(Beschluss vom 08.06.2013)

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 19.11.2013:

Zur Bearbeitung des Antrages der Kreissynode Moers an die Landessynode 2014 betr. Bedingungen und Möglichkeiten von kirchlicher Seelsorge und Beratung in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenzen wird zur Klärung und Bearbeitung der damit verbundenen Fragen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Mitgliedern des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, des Seelsorgeausschusses und des Sozialethischen Ausschusses gebildet. Die Ausschüsse werden gebeten, Mitglieder zu benennen.

Vom Landeskirchenamt werden Herr Pfarrer Sohn und Frau Dr. Schlösser-Kost die Arbeitsgruppe begleiten.

Beschlussbegründung:

Der Antrag der Kreissynode Moers an die Landessynode 2014 wurde mit Beschluss vom 06.08.2013 durch das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (federführend), dem Sozialethischen Ausschuss und dem Seelsorgeausschuss zur Beratung und Stellungnahme überwiesen.

Alle beratenden Ausschüsse waren der Ansicht, dieses komplexe Thema durch eine Arbeitsgruppe klären zu lassen und die damit verbundenen Fragen zu beraten. Neben den Aspekten der Seelsorge bei Unternehmenskrisen und Insolvenzen sollen auch Aspekte der Seelsorge an Führungskräften einbezogen werden.

Vorschlag der Kirchenleitung

Überweisung an die Kirchenleitung

27. Kirchenkreis Moers

Aufgrund der aktuellen Ereignisse in Lampedusa und dem Umgang mit den Flüchtlingen an den EU-Grenzen im Mittelmeerraum bestärkt die Synode erstens ihren Beschluss der Herbstsynode 2007:

„Die Landessynode möge beschließen: Die Landessynode verfolgt mit Sorge die Berichte über das Schicksal von Flüchtlingen und Migrantinnen

und Migranten an den Außengrenzen der Europäischen Union. Sowohl in der Ägäis als auch im Mittelmeer und vor den spanischen Kanaren verlieren Menschen ihr Leben, weil ihnen die Möglichkeit genommen ist, auf legalem Weg in die Europäische Union einzureisen. Der Versuch, die EU mit technischen und polizeilichen Grenzsicherungssystemen vor der illegalen Einwanderung zu schützen, hat zur Folge, dass ein effektiver Flüchtlingsschutz gefährdet wird, obwohl die Europäische Union dazu völkerrechtlich und moralisch verpflichtet ist. Die Landessynode unterstreicht die Pflicht zur Rettung Schiffbrüchiger. Schiffbrüchige dürfen nicht zum Spielball der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemacht und ihre Rettung unter Strafe gestellt werden. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, über die Evangelische Kirche in Deutschland gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Union vorstellig zu werden und für eine nachhaltige und humanitären Standards entsprechende Flüchtlings- und Migrationspolitik einzutreten."

Zweitens macht sich die Synode des Kirchenkreises Moers die Resolution der „Ökumenischen Plattform in der Euregio Maas-Rhein (B/D/NL) zur Asyl- und Flüchtlingspolitik“ im Grundsatz zu Eigen und empfiehlt die Resolution und die Erläuterungen zur Veröffentlichung.

(Beschluss vom 15./16.11.2013)

„Resolution der „Ökumenischen Plattform in der Euregio Maas-Rhein (B/D/NL) zur Asyl- und Flüchtlingspolitik“ - siehe lfd. Nr. 25 (Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen)

Vorschlag der Kirchenleitung

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

28. Kirchenkreis Moers

Die Änderungen in den Stellenbewertungen der Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ der Berufsgruppe 5.1. „Mitarbeiter/innen in der allgemeinen Verwaltung“ durch die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK), die ab 01.01.2014 in Geltung stehen werden, bedürfen einer Anwendungs- und Übergangsvorschrift in Hinsicht auf die Verwaltungsstrukturreform und ihrer Auswirkungen in den Kirchenkreisen. Dies wird bei der Kirchenleitung ggf. Landessynode beantragt. Ebenfalls in diesem Zusammenhang bitten wir die Praxis der Stellenbewertung im Zusammenhang der Verwaltungsstrukturreform zu überprüfen zu Gunsten einer Stellenbewertung nach Ende der Umsetzung des Strukturgesetzes.

(Beschluss vom 15./16.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung

Überweisung an die Kirchenleitung

29. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises An Nahe und Glan macht sich den Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Stromberg zu Eigen und stellt durch ihre dazu berechtigten Vertreterinnen und Vertreter bei der kommenden außerordentlichen bzw. ordentlichen Landessynode den Antrag, die Büchereifachstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erhalten.

(Beschluss vom 16.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

30. Kirchenkreis Obere Nahe

Die Substanzerhaltungspauschale (SEP) und gleichzeitige Abschreibungen engen den Handlungsspielraum von Gemeinden und Kirchenkreisen ein. Die Landessynode möge beschließen, die Haushaltsrichtlinien (NKF) dahingehend zu verändern, dass eine Doppelbelastung der Haushalte vermieden wird.

Die SEP sollte jeweils um den Abschreibungsbetrag des betreffenden Objektes geändert werden.

(Beschluss vom 15./16.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an die Kirchenleitung**

31. Kirchenkreis Oberhausen

Die Kreissynode Oberhausen macht sich den Antrag des Fachausschusses der Abteilung II zu eigen und beantragt bei der Landessynode, gemäß dem Schreiben des Diakonisches Werkes im Rheinland e. V. vom 26.08.2013 an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, den § 2 des Verwaltungsstrukturgesetzes zu erweitern:

Vorschlag zu § 2:

§ 2 Gemeinsame Verwaltung:

Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienststellen und Einrichtungen werden durch die gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt.

Hier soll der Satz hinzugefügt werden:

„Die kreiskirchlichen Diakonischen Werke und eigenständige diakonische Rechtsträger können hiervon durch Beschluss der Kreissynode ausgenommen werden.“

(Beschluss vom 08./09.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)**

32. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Die Kreissynode beschließt einstimmig folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Gestaltung und Kosten der gegenwärtigen Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirchen im Rheinland zu überprüfen mit dem Ziel einer deutlichen Reduktion der Kosten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und welche Einspareffekte sich durch ein zentrales Rechnungsprüfungsamt (Rechnungshof) ergeben könnten.

(Beschluss vom 15./16.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an die Kirchenleitung**

33. Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach sieht mit großer Sorge, dass die Büchereifachstelle der Landeskirche von der Schließung bedroht ist. Wir bitten dringend darum, nach einem anderen Weg zu suchen, um die Sparvorgaben umzusetzen, zugleich aber die für unser Gemeindeleben wichtigen Büchereien zu erhalten sowie die unverzichtbare Unterstützung unserer Ehrenamtlichen nicht zu gefährden.

(Beschluss vom 15./16.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

34. Kirchenkreis Wetzlar

Die Kreissynode bittet die Landessynode und die Kirchenleitung,

1. in der Aufgabenkritik im Rahmen der anstehenden Finanzeinsparungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) die Kirchliche Relevanz aller Arbeitsgebiete sorgfältig zu gewichten,
2. zu bedenken, in welcher Form ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende nach Streichung von Stellen und Arbeitsfeldern in Zukunft qualifizierte Begleitung ihrer Arbeit finden können (z.B. Arbeitsfeld Büchereiarbeit), z.B. durch landeskirchenübergreifende Zusammenarbeit in bestimmten Arbeitsgebieten,
3. angesichts der Größe der EKiR davon abzusehen, die Stelle in der Arbeitsstelle Gottesdienst in absehbarer Zeit zu kürzen oder aufzuheben.

(Beschluss vom 09.11.2013)

**Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

35. Kirchenkreis Wied

Die Kreissynode beschließt:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland möge beschließen, die Büchereifachstelle der Landeskirche trotz der notwendigen Sparmaßnahmen zu erhalten.

(Beschluss vom 16.11.2013)

Vorschlag der Kirchenleitung
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)

b) ANTRÄGE AN FRÜHERE LANDESSYNODEN

- 36. Anträge der Kreissynoden Düsseldorf-Mettmann (Nr. 4.4), Bad Godesberg-Voreifel (Nr. 4.7), Jülich (Nr. 4.11), Koblenz (Nr. 4.14), Köln-Nord (Nr. 4.15), Köln-Rechtsrheinisch (Nr. 4.16), An Nahe und Glan (Nr. 4.22) und Oberhausen (4.26) an die Landessynode 2012 betr. Zuschüsse an Müttergenesungseinrichtungen**

Beschluss Nr. 4.4, 4.7, 4.11, 4.14, 4.15, 4.16, 4.22 und 4.26 der Landessynode 2012:

Die Anträge der Kreissynoden Düsseldorf-Mettmann, Bad Godesberg-Voreifel, Jülich, Koblenz, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch, An Nahe und Glan und Oberhausen betr. Zuschüsse an Müttergenesungseinrichtungen werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013:

Der Landessynode 2014 wird vorgeschlagen:

Die Anträge der Kreissynoden An Nahe und Glan, Bad Godesberg-Voreifel, Düsseldorf-Mettmann, Gladbach-Neuss, Jülich, Koblenz, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Oberhausen auf Wiederaufnahme der Zuschusszahlung an die evangelischen Mutter-Kind-Kliniken „Dünenklinik“ (Spiekeroog) und „Haus Waldquelle“ (Wegberg) werden abgelehnt.

Begründung:

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen ihrer Beschlüsse zur Prioritätendiskussion die Einstellung der Zuschusszahlungen an die evangelischen Mutter-Kind-Kliniken „Dünenklinik“ (Spiekeroog) und „Haus Waldquelle“ (Wegberg) mit Wirkung vom 1.1.2013 beschlossen. Bis dahin wurden beide Kliniken mit insgesamt 160.300,00€ p.a. bezuschusst.

Der Landessynode 2012 lagen Anträge der o.a. Kreissynoden auf Wiederaufnahme von Zuschusszahlungen vor. Außerdem gab es einen Antrag der Kreissynode Gladbach-Neuss an die Kirchenleitung. Diese Anträge hat die Landessynode (Beschlüsse 4.4, 4.7, 4.11, 4.14, 4.15, 4.16,

4.22 und 4.26) an die Kirchenleitung überwiesen. Diese hat das Dezernat II.2 mit der Bearbeitung aller Anträge beauftragt.

Im Rahmen des Prozesses der Aufgabenkritik wurden alle landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen konzeptionell und in Verbindung damit auf Einsparpotentiale hin überprüft. Dazu gehörte auch die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland, die die „Dünenklinik“ auf Spiekeroog betreibt und früher die Trägerschaft für das „Haus Waldquelle“ innehatte, weshalb der landeskirchliche Zuschuss an beide Häuser über die Frauenhilfe ausgezahlt wurde (letztmalig 2012).

Die Bindung der beiden Häuser an die Frauenhilfe ließ es sinnvoll erscheinen, über eine eventuell mögliche Fortführung der Zuschüsse im Rahmen der Überlegungen zur Aufgabenkritik für die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland und dann des Gesamtvorschlags der Abteilung II zu entscheiden.

Dieser schließlich erarbeitete und vorgelegte Gesamtvorschlag enthielt die Maßnahme, für die beiden o. a. Mutter-Kind-Kliniken die Wiederaufnahme der Zuschusszahlung in Höhe von € 100.000,- vorzusehen. Ausschlaggebend dabei war die Vorgabe, bei der Planung der Aufgabenkritik die Unterstützung innovativer bzw. gesellschaftlich relevanter Arbeitsgebiete und Projekte vorzusehen, immer unter der Maßgabe, dass solche Beträge an anderer Stelle eingespart werden müssten. Diese Maßgabe wurde im Vorschlag des Dezernats II.2 und schließlich der Abteilung erfüllt.

Im der Landessynode 2014 von der Kirchenleitung vorgelegten Gesamtvorschlag ist die Wiederaufnahme der Zuschusszahlung an die beiden Mutter-Kind-Kliniken aus finanziellen Gründen nicht mehr enthalten.

Da der Vorschlag der Abteilung II aufgrund der Anträge der o. a. Kreissynoden erfolgt ist, müssen diese Anträge von der Landessynode 2014 gesondert abgelehnt werden.

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss Aufgabenkritik (VIII)**

37. Antrag der **Kreissynode Wied (4.28) an die Landessynode 2012**

Die Landessynode 2012 soll die Kirchenleitung veranlassen, ihre Fortbildungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen grundsätzlich und für die GO-Berater im Besonderen dahingehend zu verändern, dass nicht nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Berufsgruppe 1.1, Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit aus dem Fortbildungsfonds unterstützt werden, sondern auch die Mitarbeitenden aus anderen Arbeitsbereichen.

(Beschluss vom 12.11.2011)

Beschluss Nr. 4.28 der Landessynode 2012:

Der Antrag der Kreissynode Wied betr. Änderung der Fortbildungsrichtlinien für Mitarbeitende wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013:

Der Antrag der Kreissynode Wied betr. Änderung der Fortbildungsrichtlinien für Mitarbeitende wird abgelehnt.

Begründung:

Der Beschluss des Kirchenkreises zielt zusammengefasst auf eine Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Fortbildungsfonds für den gemeindepädagogischen Dienst (Anlage), welche durch die Kirchenleitung am 14.12.2001 beschlossen wurden.

Hintergrund:

Im o.g. Beschluss der Kirchenleitung wurde ein Fortbildungsfonds für den gemeindepädagogischen Dienst eingerichtet, dem aus Zinserträgen des Personalausgleichsfonds jährlich ein Betrag von 23.000 € zugeführt wird.

In der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Fortbildungsfonds wird als Förderungsvoraussetzung festgelegt, dass die Mitarbeitenden eine einschlägige oder eine vergütungsrechtlich gleichgestellte Ausbildung im Sinne der Berufsgruppe 1.1. des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF abgeschlossen haben müssen.

Die Einführung des Fortbildungsfonds wurde damit begründet, dass die Landessynode 1998 neben der Verpflichtung zur Fortbildungen in den ersten Berufsjahren (FeB) auch „Gesichtspunkte für die allgemeine Fortbildung“ dieser Berufsgruppe beschlossen hatte. Im Beschluss 88 der LS 1998 wird der bestehende Bedarf für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld beschrieben und bestätigt.

Hinzu kommt der damalige Kontext, dass die Landessynode 2001 mit großer Mehrheit eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Gesamtkonzeptionen der gemeindlichen Arbeit beschlossen hat. Diese konzeptionelle Arbeit bedeutete, dass die Personalplanung und Personalentwicklung durch gezielte Fortbildungen unterstützt werden sollte. Diese Entwicklung sollte seitens der Landeskirche durch eine Förderung der – zwischen Anstellungsträgern und Mitarbeitern vereinbarten – Fortbildung unterstützt werden. Das Finanzierungskonzept zur Unterstützung der Fortbildungen sah die Einrichtung des o.g. Fortbildungsfonds vor.

Aktualität:

Die damaligen Ziele sind aktueller denn je. Denn durch die Beschlüsse der Landessynoden 2009, 2011 und 2012 zur Kirchlichen Personalplanung ist die konzeptionelle Arbeit weiter in den Mittelpunkt gerückt. Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst für die Befähigung von Ehrenamtlichen fortzubilden, ist ein wichtiger Baustein zur Kirchlichen Personalplanung.

Da das Berufsbild im gemeindepädagogischen Dienst sehr vielschichtig ist, kann ein landeskirchliches, allumfassendes und subventioniertes

Fortbildungsangebot für diese Berufsgruppe nicht vorgehalten werden. Die ca. 2000 Mitarbeitenden müssen sich häufig auf dem freien Fortbildungsmarkt eine für ihre Bedürfnisse passende Fortbildung buchen. Vom zuständigen Dezernat erfolgt aus dem Fortbildungsfonds lediglich eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Kursgebühren. Weitere Haushaltsansätze für die Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen dieser Berufsgruppe sind nicht vorhanden.

Die Fortbildungen der anderen kirchlichen Berufsgruppen (z.B. Theologie, Kirchenmusik, Küster, Verwaltung, Erziehung) werden fachspezifischer zum Teil in hoch subventionierten Kursen durchgeführt. Dieses Angebot wird als ausreichend erachtet.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat den vorstehenden Beschlussantrag ebenfalls in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen.

Anlage

**Richtlinien
für die Bewirtschaftung des Fortbildungsfonds
für den gemeindepädagogischen Dienst**

Düsseldorf, den 12. Juli 2002

Nr. 43456 Az. 13-2-4-4

Die Kirchenleitung hat am 14.12.2001 einen Fortbildungsfonds für den gemeindepädagogischen Dienst mit nachstehenden Richtlinien für die Bewirtschaftung des Fortbildungsfonds beschlossen. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

1. Empfänger der Förderung

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien aus Mitteln des Fortbildungsfonds für den gemeindepädagogischen Dienst die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland. Mitarbeitende anderer Anstellungsträger - z.B. Angestellte von Fördervereinen oder diakonischen Einrichtungen - können ausnahmsweise ebenfalls Zuschüsse für Fortbildungsmaßnahmen erhalten, wenn sie tatsächlich eine gemeindepädagogische Arbeit machen und an ihrer Fortbildung kirchliches Interesse besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Die Fortbildungsmaßnahmen, zu denen ein Zuschuss gewährt werden kann, sollen den Qualitätskriterien entsprechen, die auch für die Anerkennung von Zertifikatskursen für die Aufbauausbildung der Diakone/Diakoninnen und Gemeindeglieder/Gemeindegliederinnen angewandt werden: Es handelt sich dabei um Maßnahmen in kirchlicher Trägerschaft, die für ein Arbeitsfeld in Kirche oder Diakonie qualifizieren, die sich über mehrere Monate erstrecken und mindestens 15 Fortbildungstage (8 x 45 Min) umfassen. Es sind Fortbildungsmaßnahmen, bei denen ein prozesshaftes Lernen, eine ganzheitliche Entwicklung der Kompetenz im Vordergrund steht. Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme sind theologisch reflektiert und verantwortet. Die Dozenten und Dozentinnen haben eine ausgewiesene Feldkompetenz in Kirche und Diakonie.

3. Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Mitarbeitenden eine einschlägige Ausbildung im Sinne der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF (AVGP BAT-KF) abgeschlossen haben oder durch ein landeskirchliches Kolloquium den Angehörigen der Berufsgruppe vergütungsrechtlich gleichgestellt sind.
- 3.2 Mitarbeitende, für die eine Aufbauausbildung vorgesehen ist, sollen vorrangig die Aufbauausbildung abgeschlossen haben. Mitarbeitende, die zur FeB verpflichtet sind, sollen diese vorrangig abgeschlossen haben.
- 3.3 Der Anstellungsträger soll für die Fortbildungsmaßnahme freistellen.

4. Umfang und Dauer der Förderung

Den Mitarbeitenden wird bis zu einem Drittel der Kurskosten erstattet. Mit einer Beteiligung des Anstellungsträgers wird gerechnet.
Die Bezuschussung erfolgt für die Dauer der Maßnahme, jedoch maximal für drei Jahre.

5. Antragsverfahren

Die Mitarbeitenden können Anträge auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme schriftlich an das Landeskirchenamt richten, wenn die unter 3) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Belege sind beizufügen.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1 Bewilligungsstelle ist das Landeskirchenamt Düsseldorf
- 6.2 Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung. Die Bewilligung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme aufgrund des erworbenen Zertifikats und der quitierten Rechnung.
- 6.3 Bei längerfristigen Maßnahmen sind Abschlagszahlungen möglich. Diese Abschläge müssen zurückgezahlt werden, wenn die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen aus diesem Fonds besteht nicht.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

c) zur Information:

ANTRÄGE AN FRÜHERE LANDESSYNODEN, zu denen im Rahmen anderer Drucksachen auf der Landessynode 2014 Beschlüsse gefasst werden

- Antrag der Kreissynode **Essen-Nord** (Nr. 4.18)
an die Landessynode 2007
betr. Weiterentwicklung des Pfarrbilds ehrenamtlich tätiger Theologinnen
und Theologen
und

Antrag der Kreissynode **Bad Godesberg-Voreifel** (Nr. 4.9)
an die Landessynode 2009
betr. Gesamtkonzeption für das Kirchliche Amt und die vielfältigen
Dienste

und

Antrag der Kreissynode **Essen** (Nr. 4.8)
an die Landessynode 2011
betr. Weiterentwicklung des Pfarrbildes (hier: Gemeindepfarrerinnen und
-pfarrer mit Gestellungsverträgen)

und

Anträge der Kreissynoden **Aachen, Gladbach-Neuss** und **Jülich**
(Nr. 4.2, 4.9 und 4.12)
an die Landessynode 2013
betr. Thesen zum Pfarramt an der Schule

*Siehe **Drucksache 10** („Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den
gegenwärtigen Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland“).*

- Antrag der Kreissynode **Wetzlar** (Nr. 4.42)
an die Landessynode 2010
betr. Erfassung des Energie- und Wasserverbrauchs

*Siehe **Drucksache 18** („Wirtschaften für das Leben“ - Bericht der
Projektgruppe).*

- Antrag der Kreissynode **Düsseldorf-Mettmann** (Nr. 4.3)
an die Landessynode 2012
betr. Presbyteriumswahlgesetz (hier: Zeitplanung für Revisionen)

*Siehe **Drucksache 14** (Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen
Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG))*

- Antrag der Kreissynode **Jülich** (Nr. 4.10)
an die Landessynode 2012
betr. Änderung des Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz (hier:
Interkulturelle Öffnung)

*Siehe **Drucksache 13** (Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von
Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören
(Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG)).*

- Antrag der Kreissynode **Leverkusen** (Nr. 4.16)
an die Landessynode 2013
betr. Änderung von Art. 30 der Kirchenordnung (hier: Umlaufbeschluss
auf Ebene des Presbyteriums)

*Siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 der
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland).*

- Antrag der Kreissynode **Niederberg** (Nr. 4.18)
an die Landessynode 2013
betr. Wertung von Stimmenthaltungen bei Abstimmungen

*Siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 der
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland).*

- Antrag der Kreissynode **An Sieg und Rhein** (Nr. 4.21)
an die Landessynode 2013
betr. Strukturen und Vernetzung der Friedensarbeit in der Evangelischen
Kirche im Rheinland

*Siehe **Drucksache 31** (Bericht über Strukturen und Vernetzung der
Friedensarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gem. 4.21
Landessynode 2013).*